

- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.
- Dem Bürger wird eine Geldbuße von 5,— bis zu 50.— Mark oder bei Eigentumsvergehen oder -Verfehlungen eine Geldbuße bis zum dreifachen Wert des verursachten Schadens, höchstens jedoch 150,— Mark, auf erlegt.
- (2) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können Verpflichtungen einer Brigade, einer Hausgemeinschaft oder eines anderen Kollektivs oder eines Bürgers zur Erziehung des Rechtsverletzers bestätigen.
- (3) Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.
- (4) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können Empfehlungen an die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen geben. Diese sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wodien schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

1. In Abs. 1 werden die Erziehungsmaßnahmen bestimmt, die die gesellschaftlichen Gerichte im Ergebnis ihrer Beratung festlegen können. Daß diese Erziehungsmaßnahmen im StGB Aufnahme gefunden haben, ergibt sich daraus, daß diese Verantwortlichkeit eine besondere Form strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist. Gleichzeitig werden damit die Bedeutung dieser Erziehungsmaßnahmen und der erzieherische Charakter des Strafrechts bei der Behandlung von Vergehen unterstrichen. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, daß diese Erziehungsmaßnahmen nicht nur Maßnahmen moralischer Einwirkung sind, sondern Maßnahmen, die verbindlichen Rechtscharakter tragen.

Ihre Festlegung im StGB entspricht den Interessen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit. Dies garantiert auch die Stabilität der Maßnahmen und der Arbeitsweise der Konflikt- und Schiedskommissionen, zumal sie sowohl nach ihrer möglichen Art als auch nach ihrer oberen Grenze im StGB festgelegt sind. Das bedeutet zum Beispiel, daß dem Bürger andere Verpflichtungen als die ausdrücklich vorgesehenen Verpflichtungen zu bestimmten Leistungen (z. B. Wiedergutmachung des Schadens, Entschuldigung, Zahlung einer Geldbuße) nicht ohne sein freiwilliges Einverständnis auf erlegt werden können. In solchen Fällen ist nur die freiwillige Übernahme und Bestätigung möglich.

2. In Abs. 1 wurden ohne Ausnahme die seit dem Rpfpl. für Konflikt- und Schiedskommissionen vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen übernommen. Diese Maßnahmen sind bestimmt von dem Grundsatz der Bewährung und Wiedergutmachung und von der Selbsterkenntnis des Rechtsverletzers zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten und zur Achtung der Regeln der sozialistischen Moral.

In der Praxis hat sich erwiesen, daß es erforderlich ist, den gesellschaftlichen Gerichten eine materielle Sanktion einzuräumen.